

Stadt Arnsberg  
Der Bürgermeister

**Allgemeinverfügung**  
**Verbot über das Mitführen und die Benutzung von Getränkegläsern, Getränkeglasflaschen**  
**sowie Getränken in Glasbehältnissen**

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - in der zurzeit gültigen Fassung - wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für jeden Weiberfastnacht (Donnerstag vor Rosenmontag) werden in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16.00 Uhr für den unter Ziff. 3 genannte Bereich das Mitführen und die Benutzung von Getränkegläsern, Getränkeglasflaschen sowie Getränken in Glasbehältnissen außerhalb geschlossener Räume verboten.
2. Nicht von dem Verbot des Mitführens von Getränkeglasbehältnissen betroffen sind ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. zu ihrem Grundstück befinden.
3. Das vorbenannte Verbot der Ziffer 1 gilt für den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche:
  - Arnsberg, Steinweg
  - Arnsberg, Lindenberg
  - Arnsberg, Alter MarktDer Geltungsbereich des Verbotes ist der anliegenden Karte (Anlage 1) als schraffierte Fläche zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
4. Androhung von Zwangsmitteln  
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme und Entsorgung der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.
5. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

**Begründung:**

Seit Jahren wird zu Weiberfastnacht in Arnsberg auf dem Steinweg und Alter Markt von Schülern der umliegenden Schulen und Jugendlichen Straßenkarneval gefeiert. Zusätzlich beteiligen sich Jugendliche und Heranwachsende aus anderen Stadtteilen. Mit einer Teilnehmerzahl von 300 – 400 Personen ist zu rechnen. Die Personen treffen nach und nach ab ca. 09:30 Uhr zunächst auf dem Steinweg und später auch im unteren Teilbereich Alter Markt und Lindenberg. Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass eine räumliche Beschränkung allein auf den Bereich Steinweg zu einer Verlagerung in die gesamten Verkehrsflächen der Straßen Alter Markt und Lindenberg führen wird. Aus diesem Grunde wurden auch diese Flächen mit in den Verbotsbereich unter Ziffer 3 aufgenommen.

Viele bringen Trinkgläser und Getränke in Glasflaschen mit. Bei den dicht zusammenstehenden Personen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die mitgebrachten Flaschen/Gläser achtlos weggeworfen oder abgestellt wurden. Der Flaschen werden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplittern. Schon in kürzester Zeit kommt es zu ganz erheblichem Glasbruch im unmittelbaren Versammlungsbereich. Trotz der zusätzlichen bereitgestellten Abfallbehälter war die öffentliche Verkehrsfläche Steinweg und Alter Markt von einem regelrechten „Scherbenmeer“ über-

säht. Die eingesammelte Abfallmenge betrug in den vergangenen drei Jahren ca. jährlich 2 Tonnen, davon ca. 80% Glas.

Diesen Bereich können Einsatzfahrzeuge der Ordnungs- und Rettungskräfte nicht befahren. Zudem ist das Einsammeln der Glasabfälle für die städtischen Reinigungskräfte nicht ungefährlich. Dieses muss per Hand erfolgen, da die Straßenreinigungsmaschinen bei cm-hohen Scherbenhaufen nicht eingesetzt werden können.

Der Straßenkarneval der Jugendlichen löst sich in der Regel, je nach Wetter und Alkoholkonsum, zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr auf. Insofern beschränkt sich das Verbot auf den Zeitraum von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Nach § 14 Abs.1 Ordnungsbehördengesetz NW (OBG NW) können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Der Gesundheitsschutz der Teilnehmer, Unbeteiligter, der Ordnungs- und Rettungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung (Verstoß gegen § 6 der Ordnungsbehördliche VO zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit u. Ordnung im Gebiet der Stadt Arnsberg v. 13.07.2005, Stand 23.12.2010 - AllgOrdnungsbehVO -) sind wichtige Schutzgüter, die das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot rechtfertigen.

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht schon aufgrund des Verstoßes gegen geltendes Recht, hier Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot gem. § 6 Abs.1 Nr.1 der AllgOrdnungsbehVO. Danach ist eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen u.a. von Glas und anderweitig gefährlichen Gegenständen.

Darüber hinaus besteht aufgrund des Scherbenmeeres eine erhebliche Verletzungsgefahr für alle Personen, die sich in dem Verbotsbereich bewegen. Zudem werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte- wie Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei- hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Bereiche können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch konkrete Einsätze wie Lagerung und Transport von Verletzten sind nur beschränkt und unter Beachtung höchster Vorsicht möglich. Durch den in den letzten Jahren festzustellenden massiven Glasbruch im Verbotsbereich besteht erhebliche Verletzungsgefahr von Personen, etwa bei Stürzen, insbesondere durch den an diesem Tag vermehrten Alkoholkonsum.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre und der beseitigten Glasmengen besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass an Weiberfastnacht 2012 durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung der Glasgefäße Schäden entstehen werden. Ohne ein Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße, möglicherweise auch unabsichtlich, aufgrund der Enge und der Bewegung zu Bruch gehen.

Das Glas- und Glasflaschenverbot wird auch vor dem Hintergrund der zunehmend höheren Aggressivität der Besucher der Versammlung erlassen. Dies begründet sich vornehmlich auf die Einsatzerfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde anlässlich der letzten Jahre.

Der Leiter der Polizeiwache Arnsberg teilte mit, dass in dem Veranstaltungsraum durchgehend Kräfte der Polizei und des Ordnungsdienstes der Stadt Arnsberg präsent waren und, dass die zunehmende Aggressivität der Versammlungsteilnehmer befürchten lässt, dass die vorhandenen Glasgefäße als Wurfgeschosse und Schlaginstrumente dienen. Wie dem Erfahrungsbericht des Einsatzleiters 2011 zu entnehmen ist, reagierten die alkoholisierten Jugendlichen zunehmend aggressiver gegenüber den Sicherheitskräften.

Sobald Glasbehältnisse (Flaschen und Gläsern) als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, geht hiervon eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus.

Nur auf Grund der starken Präsenz der Ordnungskräfte konnten Straftaten verhindert werden. Aus diesen Gründen sind die Anordnung und Durchsetzung des Glasverbotes innerhalb der festgelegten Zone auch aus polizeilicher Sicht zur Minimierung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich. Das vorgesehene Zeitfenster wird dazu beitragen, den Schutz für die körperliche Unversehrtheit der ganz überwiegend friedlichen Versammlungsteilnehmer und der Rechtsordnung zu verbessern. Gleiches gilt für die Erhaltung von Sachwerten.

Die Anordnungen unter Ziff. 1 sind insoweit geeignet, erforderlich und auch angemessen, sowohl ein Verstoß gegen geltendes Recht, als auch die Verletzungsgefahren von Glas und Glasbruch in dem stark besuchten Bereich abzuwehren sowie aggressiven Personen die Möglichkeit zu nehmen, während des Versammlungszeitraumes im Verbotsgelände Gläser oder Glasflaschen als Wurfgeschosse gegen andere Personen oder Sachwerte zu richten.

Die Maßnahme ist geeignet, denn durch das Verbot des Mitführens und Benutzens von Glasbehältern wird sichergestellt, dass keine Glasbehältnisse in die Versammlungsbereiche gelangen.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist auch gegeben, da andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen, nicht ersichtlich bzw. nicht erfolgversprechend sind. Die bisherigen Maßnahmen reichten nicht aus, um die akute Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen. In der Vergangenheit wurden Abfallgroßbehälter im und im Angrenzungsbereich des Verbotsbereiches aufgestellt. Diese wurden nicht angenommen und nur minimal genutzt. Eine maschinelle Reinigung scheidet bereits wegen der befürchteten Reifenschäden und Schäden an der Saugvorrichtung aus. Eine manuelle Reinigung während der Versammlung ist aufgrund der Dichte der Menschen und die damit verbundene Gefahr von Schnittverletzungen der Reinigungskräfte bei Aufsammeln keine geeignete Gefahrenabwehrmaßnahme.

Auch das Einsammeln von Pfandflaschen durch Privatpersonen hat nicht zur Entspannung der Glasbruchsituation beigetragen, zumal nur ein geringer Anteil der Gesamtglasmenge aus verwertbaren Pfandflaschen besteht.

Es hat sich zudem herausgestellt, dass die Durchsetzung des Verunreinigungsgebotes aus der Allg. OrdnungsbehVO durch die eingesetzten Polizei und Ordnungskräfte aufgrund der räumlichen Enge und der Anzahl der möglichen Verursacher nicht praktikabel und daher kein gleichwirksames Mittel der Gefahrenabwehr ist.

Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung lediglich bereichsweise.

Ferner wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Um die Gesundheit und Sicherheit der o.g. Personengruppe sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der Versammlungen zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die allgemeine Handlungsfreiheit und in die Berufsfreiheit einzugreifen und das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot auszusprechen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, jedoch genießen die Rechtsordnung, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit einen höheren Stellenwert als das Interesse, Getränke aus Glasbehältern zu konsumieren, insbesondere da das Getränkeangebot in alternativen Behältnissen (z.B. Kunststoff, Hartplastik) ausreichend ist. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt auch die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgütern wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Zudem ist die Einschränkung der Handlungsfreiheit im Verhältnis zu den aufgezeigten Gefahren in diesem kurzen Zeitraum vertretbar und zumutbar. Dies gilt auch für die lediglich kurzfristige Einschränkung der Berufsfreiheit (Außengastronomie).

Das von mir angeordnete Verbot entspricht demnach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW), insbesondere da auch die Anwohner des betroffenen Verbotsbereichs für den Bereich ihrer Wohnungen von den Verboten ausgenommen sind.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gemäß § 17 OBG NRW haben sich die Maßnahmen gegen sie zu richten, da diese Personen die o.g. Gefahr verursachen.

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf §§ 55 ff Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW (VwVG NW) in der z.Z. gültigen Fassung. Bei Verstößen gegen Ziff.1 ist das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges gem. § 58 VwVG gerechtfertigt, da andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Ziel des Glasverbotes in Ziff.1 ist die Freihaltung der Versammlungsbereiche von Glasbehältnissen, um die beschriebenen Gefahren zu verhindern. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in die Bereiche gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist der angedrohte unmittelbare Zwang auch verhältnismäßig.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z.Z. gültigen Fassung. Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der laufenden Veranstaltungen nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit sowie der Schutz der Rechtsordnung rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen das Aussetzungsinteresse der Betroffenen.

#### Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

#### Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Wir helfen Ihnen gerne weiter. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch einen solchen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Arnsberg, den 06.02.2012

Hans-Josef Vogel  
Bürgermeister

